



Regionalverband
Lüneburg / Uelzen / Lüchow-Dannenberg e.V.

Beschluss der Regionskonferenz am 01.03.2025

Thema: Soziale Betreuungsleistungen von den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes ausnehmen

Die Regionskonferenz beschließt:

Der AWO Regionalverband fordert den AWO Bezirksverband und den AWO Bundesverband auf, sich landes- und bundespolitisch dafür einzusetzen, dass soziale Betreuungsleistungen nicht unter die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes fallen

Begründung

Im Rahmen von sozialen Betreuungsleistungen sind Begleitungen von Klient*innen, Patient*innen und Kund*innen zu Terminen oft ein Bestandteil der Betreuung. Die Mitnahme von Betreuten in dienstlichen Fahrzeugen erfolgt hierbei nicht zum Selbstzweck. Es handelt sich hierbei nicht um eine Beförderungsdienstleistung, sondern um die Erbringung einer Betreuungsleistung, während der gemeinsame Fahrten anfallen, um Behördentermine, Arzttermine etc. inhaltlich zu begleiten.

Beispielsweise für die Erbringung von Entlastungs- und Unterstützungsleistungen für Senior*innen in Niedersachsen ist die Mitnahme von betreuten Senior*innen mit Verweis auf das Personenbeförderungsgesetz ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Landesrichtlinie, das Land verweist jedoch darauf, dass der Bund gesetzgeberisch tätig werden müsste, um Ausnahmeregelungen zu schaffen. Der Träger erhält in diesem Fall die gleiche Vergütung unabhängig davon, ob die Unterstützung im eigenen Wohnraum erfolgt oder über die Begleitung zu Terminen, zum Einkaufen etc. Gerade diese Begleitungen sind es aber oftmals, die selbständiges Leben und Verbleib im eigenen Wohnraum absichern.

In dieser Fallkonstellation wird beispielhaft eine lebensnahe, sehr effektive Unterstützungsleistung für Senior*innen bürokratisch verhindert. Hier muss der Gesetzgeber klarstellend handeln!

Adressat

Bezirkskonferenz zur Beauftragung des Präsidiums und zur Weiterleitung an die Bundeskonferenz.